

Hessisches Besoldungs- und Versorgungs- anpassungsgesetz 2014 (HBVAnpG 2014)¹⁾

vom 20.11.2013 (GVBl. S. 578)

§ 1

Anpassung der Anwärtergrundbeträge

(1) Zum 1. Januar 2014 werden die sich aus § 1 Abs. 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013 vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578) ergebenden Anwärtergrundbeträge um 2,8 Prozent erhöht.

(2) Die Höhe der Besoldung ergibt sich aus Anlage 8.

§ 2

Anpassung der Versorgung

(1) ¹Bei den versorgungsberechtigten Personen im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312) gelten ab 1. April 2014 die Erhöhungen nach § 16 Abs. 2 und § 75 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. 218, 256, 508) in der am 1. April 2014 geltenden Fassung für die dort genannten Bezügebestandteile entsprechend, sofern sie Grundlage der Versorgung sind. ²Die Erhöhung nach Satz 1 gilt entsprechend für andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

(2) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab 1. April 2014 um 2,5 Prozent erhöht.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

1) **Anm. d. Verlages:** Dieses Gesetz wurde verkündet als Art. 2 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013/2014 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Anlage 8
zu Art. 2 § 1 des Hessischen Besoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetzes 2014

Gültig ab 1. Januar 2014

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	907,59
A 5 bis A 8	1028,83
A 9 bis A 11	1083,04
A 12	1223,39
A 13	1255,33
A 13 + Zulage (Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. c der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz*) oder R 1	1290,39

* BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung